

## **Entwurf**

### **Gesetz, mit dem das Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

**Das Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien (Wiener Umwelthaftungsgesetz – Wr. UHG), LGBI. für Wien Nr. 38/2009, wird wie folgt geändert:**

**1.** In § 4 Z 1 lit. a wird die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, oder dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008“

ersetzt durch die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2011, oder dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011“

**2.** In § 4 Z 15 wird die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009“

ersetzt durch die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011“

**3.** In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008“

ersetzt durch die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2011“

**4.** § 16 lautet:

„§ 16. Durch dieses Landesgesetz wird die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 30. April 2004, S. 56, in der Fassung der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der

mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl. Nr. L 102 vom 11. April 2006, S. 15, und der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114, in österreichisches Recht umgesetzt.“

**5.** In Anhang 1 Z 1, Z 2 und Z 8 wird die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008“

jeweils ersetzt durch die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011“

**6.** In Anhang 1 Z 1 und Z 8 wird die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2008“

jeweils ersetzt durch die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2012“

**7.** In Anhang 1 Z 1 und Z 8 wird die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006“

jeweils ersetzt durch die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2011“

**8.** In Anhang 1 Z 1 und Z 8 wird die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2006“

jeweils ersetzt durch die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2010“

**9.** In Anhang 1 Z 1 und Z 12 wird die Wortfolge:

„Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26“

jeweils ersetzt durch die Wortfolge:

„Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29. Jänner 2008, S. 8 in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114“

**10.** In Anhang 1 Z 4 und Z 5 wird die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006“

jeweils ersetzt durch die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011“

**11.** In Anhang 1 Z 6 erster Gedankenstrich wird die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2006“

ersetzt durch die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2009“

**12.** Anhang 1 Z 6 zweiter Gedankenstrich lautet:

„– Pflanzenschutzmitteln im Sinn des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung 1107/2009/EG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009, S. 1,“

**13.** In Anhang 1 Z 7 wird die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2007“

ersetzt durch die Wortfolge:

„in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2011“

**14.** In Anhang 1 Z 11 wird die Wortfolge:

„Verordnung 1013/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1–98“

ersetzt durch die Wortfolge:

„Verordnung 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1, in der Fassung der Verordnung 664/2011/EU zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen zwecks Aufnahme bestimmter Abfallgemische in Anhang IIIA der genannten Verordnung, ABl. Nr. L 182 vom 12. Juli 2011, S. 2“

**15.** In Anhang 1 wird nach Z 14 folgende Z 15 angefügt:

„15. Der Betrieb von Speicherstätten zur geologischen Speicherung von Kohlendioxid gemäß der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114.“

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

### ***Ziele und wesentlicher Inhalt:***

Die Novelle des Wiener Umwelthaftungsgesetzes setzt die Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CCS - Richtlinie) um, welche Anhang III der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie) erweitert, und aktualisiert Verweise auf andere Vorschriften.

### ***Auswirkungen des Regelungsvorhabens:***

Die Umsetzung schafft einen Rahmen dafür, dass für allfällige Umwelthaftungsfälle auch bei Anlagen im Sinne der CCS- Richtlinie vorgesorgt ist.

### **Finanzielle Auswirkungen<sup>1</sup>:**

Wirtschaftliche Nachteile für die Stadt Wien sind grundsätzlich nicht gegeben. Es sind keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Wien zu erwarten.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erwachsen durch die Novelle keine zusätzlichen Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen in dieser Hinsicht zu erwarten.

### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich<sup>2</sup>:

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen in dieser Hinsicht zu erwarten.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen<sup>3</sup>:

---

<sup>1</sup> Pkt. B.1. des Erlasses [MD-543-1/02](#)

<sup>2</sup> Dazu gehören

- Auswirkungen auf die Beschäftigung in den betroffenen Betrieben bzw. Branchen;
- allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- und Entlastungen für Unternehmen, Kunden und Kundinnen, Bürger und Bürgerinnen sowie Verwaltungsbehörden; dabei sollte die Art der Be- oder Entlastung angegeben und nach Möglichkeit quantifiziert werden;
- außerdem sollen die Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich bewertet und allfällige Auswirkungen bzw. Barrieren für Unternehmen dargestellt werden

<sup>3</sup> Sollten noch weitere wirtschaftspolitische Auswirkungen als solche auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort zu erwarten sein, so sind diese hier anzugeben

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen in dieser Hinsicht zu erwarten.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen in dieser Hinsicht zu erwarten.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen in dieser Hinsicht zu erwarten.

***Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:***

Die Novelle des Wiener Umwelthaftungsgesetzes setzt die Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CCS - Richtlinie) um, soweit diese Änderungen des Umwelthaftungsrechts vorsieht, die in die Kompetenz des Landes Wien fallen.

***Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:***

keine

## **Gesetz, mit dem das Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien geändert wird**

### **Erläuternde Bemerkungen**

Auf Grund des Art. 34 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CCS-Richtlinie) wurde der Anhang III der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie) dahingehend geändert, dass dem Umwelthaftungsregime auch der Betrieb von Speicherstätten gemäß der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid unterworfen wurde.

Es war daher notwendig, den Katalog der im Anhang 1 des Wiener Umwelthaftungsgesetzes erfassten Tätigkeiten zu erweitern.

Gleichzeitig wurden Verweise auf andere Rechtsvorschriften aktualisiert.

Wirtschaftliche Nachteile für die Stadt Wien sind nicht gegeben, es sind keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Wien zu erwarten. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erwachsen durch die Novelle keine zusätzlichen Kosten.

## Gesetz, mit dem das Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien geändert wird

### Textgegenüberstellung

Wiener Umwelthaftungsgesetz Geltende Fassung	Wiener Umwelthaftungsgesetz Vorgeschlagene Fassung
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
<p>§ 4. 1. a) eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, d.h. jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang 4 zu ermitteln; eine Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume umfasst nicht die zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund von Tätigkeiten eines Betreibers oder einer Betreiberin entstehen, die von der zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der geltenden Fassung, oder des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, in der geltenden Fassung, genehmigt wurden, oder im Rahmen eines Verfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, oder dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, unter Mitwirkung der genannten naturschutzrechtlichen Bestimmungen genehmigt wurden;</p> <p>§ 4. 15. Abweichend von den §§ 75 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung</p>	<p>§ 4. 1. a) eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, d.h. jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang 4 zu ermitteln; eine Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume umfasst nicht die zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund von Tätigkeiten eines Betreibers oder einer Betreiberin entstehen, die von der zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der geltenden Fassung, oder des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, in der geltenden Fassung, genehmigt wurden, oder im Rahmen eines Verfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, <b>in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2011, oder dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011,</b> unter Mitwirkung der genannten naturschutzrechtlichen Bestimmungen genehmigt wurden;</p> <p>§ 4. 15. Abweichend von den §§ 75 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, <b>in der Fassung</b></p>

BGBI. I Nr. 20/2009, sowie abweichend von besonderen Kostenregelungen der Verwaltungsvorschriften gelten als Kosten im Sinn dieses Gesetzes die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Gesetzes gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger anteiliger Gemeinkosten, Finanzierungskosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung.

#### **Umweltbeschwerde**

**§ 11.** (1) Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden (§ 4 Z 1) in ihren Rechten verletzt werden können, können den Magistrat der Stadt Wien in einer schriftlichen Beschwerde dazu auffordern, im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 3 und des § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes tätig zu werden (Umweltbeschwerde). Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch der Wiener Umweltschutzkommission und jenen Umweltorganisationen zu, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBI. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBI. I Nr. 2/2008, anerkannt sind, und zwar jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung.

#### **Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht**

**§ 16.** Durch dieses Landesgesetz wird die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143/56 vom 30. April 2004, CELEX-Nr. 32004L0035, (in der Fassung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl. Nr. L 102/15 vom 11. April 2006, CELEX-Nr. 32006L0021) in österreichisches Recht umgesetzt.

**BGBI. I Nr. 100/2011**, sowie abweichend von besonderen Kostenregelungen der Verwaltungsvorschriften gelten als Kosten im Sinn dieses Gesetzes die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Gesetzes gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger anteiliger Gemeinkosten, Finanzierungskosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung.

#### **Umweltbeschwerde**

**§ 11.** (1) Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden (§ 4 Z 1) in ihren Rechten verletzt werden können, können den Magistrat der Stadt Wien in einer schriftlichen Beschwerde dazu auffordern, im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 3 und des § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes tätig zu werden (Umweltbeschwerde). Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch der Wiener Umweltschutzkommission und jenen Umweltorganisationen zu, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBI. Nr. 697/1993, **in der Fassung BGBI. I Nr. 144/2011**, anerkannt sind, und zwar jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung.

#### **Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht**

**§ 16.** Durch dieses Landesgesetz wird die **Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 30. April 2004, S. 56, in der Fassung der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl. Nr. L 102 vom 11. April 2006, S. 15, und der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114, in österreichisches Recht umgesetzt.**



## ANHANG 1

### Berufliche Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs.

#### 1:

1. Der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften bedürfen, die in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26, erlassen wurden, wie insbesondere § 77a in Verbindung mit Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2008, § 37 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, § 121 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006, § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2006. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die der Z 12 unterliegen, sowie für den Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen, die überwiegend für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden.

2. Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung, sofern diese Maßnahmen von einem Abfallsammler oder -behandler gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 oder 4 Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, durchgeführt werden.

## ANHANG 1

### Berufliche Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs.

#### 1:

1. Der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften bedürfen, die in Umsetzung der **Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29. Jänner 2008, S. 8 in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114**, erlassen wurden, wie insbesondere § 77a in Verbindung mit Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, **in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2012**, § 37 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, **in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011**, § 121 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, **in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2011**, § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, **in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2010**. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die der Z 12 unterliegen, sowie für den Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen, die überwiegend für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden.

2. Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung, sofern diese Maßnahmen von einem Abfallsammler oder -behandler gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 oder 4 Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, **in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011**, durchgeführt werden.

4. Sämtliche Ableitungen, Einleitungen oder Einbringungen in Gewässer, die einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006, bedürfen.

5. Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern, die einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006, bedürfen.

6. Die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von:  
– gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinn der §§ 2 und 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2006,  
– Pflanzenschutzmitteln im Sinn des § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2007,  
...

7. Die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft (§ 1 Abs. 1 bis 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2007).

8. Der Betrieb der unter lit. a angeführten Anlagen, soweit sie nicht schon von einer der vorhergehenden Ziffern erfasst sind, sofern für sie eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2008, nach dem Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, nach dem Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung

4. Sämtliche Ableitungen, Einleitungen oder Einbringungen in Gewässer, die einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, **in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011**, bedürfen.

5. Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern, die einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, **in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011**, bedürfen.

6. Die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von:  
– gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinn der §§ 2 und 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, **in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2009**,  
– **Pflanzenschutzmitteln im Sinn des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung 1107/2009/EG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009, S. 1**,  
...

7. Die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft (§ 1 Abs. 1 bis 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998, **in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2011**).

8. Der Betrieb der unter lit. a angeführten Anlagen, soweit sie nicht schon von einer der vorhergehenden Ziffern erfasst sind, sofern für sie eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, **in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2012**, nach dem Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, **in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011**, nach dem Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, **in der Fassung**

BGBl. I Nr. 113/2006, oder nach dem Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2006, erforderlich ist, in Bezug auf die Ableitung der unter lit. b angeführten Schadstoffe in die Atmosphäre:

...

11. Die Verbringung von Abfällen, für die eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot im Sinn der Verordnung 1013/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1–98, besteht.

12. Der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen, die in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26, erlassen wurden.

**BGBl. I Nr. 144/2011**, oder nach dem Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, **in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2010**, erforderlich ist, in Bezug auf die Ableitung der unter lit. b angeführten Schadstoffe in die Atmosphäre:

...

11. Die Verbringung von Abfällen, für die eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot im Sinn der **Verordnung 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen**, ABl. Nr. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1, **in der Fassung der Verordnung 664/2011/EU zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen zwecks Aufnahme bestimmter Abfallgemische in Anhang IIIA der genannten Verordnung**, ABl. Nr. L 182 vom 12. Juli 2011, S. 2, besteht.

12. Der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen, die in Umsetzung der **Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**, ABl. Nr. L 24 vom 29. Jänner 2008, S. 8 **in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006**, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114, erlassen wurden.

**15. Der Betrieb von Speicherstätten zur geologischen Speicherung von Kohlendioxid gemäß der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006**, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114.